



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Hans Jahreiss
Verwaltungsdirektor
Europäisches gemeinsames Unternehmen
für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie
C/Josep Pla, 2
Torres Diagonal Litoral
Edificio B3
08019 Barcelona

Brüssel, 28. November 2014
GB/TS/ktl D(2014)2379 C 2013-0707
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu.

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Auswahl von Bediensteten auf Zeit

Sehr geehrter Herr Jahreiss,

ich nehme Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle über die Auswahl von Bediensteten auf Zeit, die von der Datenschutzbeauftragten (DSB) für das europäische gemeinsame Unternehmen für Fusion for Energy (F4E) am 25. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des bereits bestehenden Verfahrens mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹ übereinstimmen, wie in den zugehörigen Leitlinien des EDSB² dargelegt. Daher werden wir uns nur mit den bestehenden Praktiken befassen, die nicht vollständig mit der Verordnung im Einklang zu sein scheinen.

1. Rechte der betroffenen Person. Gemäß den in der Meldung bereitgestellten Informationen werden Anträge der betroffenen Person auf Auskunft oder Berichtigung ihrer

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, 10. Oktober 2008.

Daten innerhalb von zehn Werktagen beantwortet. Dabei sollte eine Anfechtung der negativen Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb der darauffolgenden zehn Werktage eingereicht werden und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte für seine Replik weitere zehn Werktage zur Verfügung haben.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung hat die betroffene Person Anspruch auf die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten.

Da die bestehende Frist nicht als konform mit der Verordnung angesehen werden kann, fordern wir F4E auf, dies zu ändern.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Wir stellen fest, dass die meisten Informationen, die im Sinne der Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderlich sind, im spezifischen Datenschutzhinweis bereitgestellt werden, der im Intranet veröffentlicht ist. Die Informationen über Datenempfänger scheinen jedoch zu fehlen, da der Datenschutzhinweis in Bezug auf interne und interinstitutionelle Übermittlungen lediglich auf die Bestimmung in Artikel 7 der Verordnung verweist, ohne die jeweiligen Empfänger tatsächlich zu nennen.

Außerdem scheinen die Informationen über die geltende Rechtsgrundlage irreführend zu sein, da sie auf gewisse Bestimmungen der Haushaltsordnung³ und ihrer Anwendungsbestimmungen⁴ verweisen.

Wir empfehlen F4E daher, den bestehenden Datenschutzhinweis um Informationen über die tatsächlichen Empfänger zu ergänzen und die Bezugnahmen auf die Haushaltsordnung und die Anwendungsbestimmungen durch eine Bezugnahme auf die jeweiligen Bestimmungen der tatsächlichen Rechtsakte zu ersetzen, welche die Verarbeitungsgrundlage darstellen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sollte F4E:

- die bestehende Frist ändern, die für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung vorgesehen ist;
- den bestehenden Datenschutzhinweis in der oben dargelegten Weise überarbeiten.

F4E wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu informieren.

Giovanni Buttarelli

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

(unterzeichnet)

Kopie: Frau Angela Bardenhewer, Datenschutzbeauftragte